Prüf- und Warnpflicht: Auf Nummer sicher gehen

Der Oberste Gerichtshof verschärft die Anforderungen an die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers.

TEXT: BERNHARD KALL

Nach der Rechtsprechung des OGH lässt sich keine Verpflichtung des Unternehmers ableiten, im Rahmen der ihn nach § 1168a ABGB treffenden Warnpflicht besondere, sonst nicht übliche Prüfungen und Untersuchungen anzustellen. In der vorliegenden Entscheidung hatte der OGH zu beurteilen, inwieweit die Informationen des Bestellers den Werkunternehmer von eigenen Nachforschungen (Prüfpflicht) befreien.

Sachverhalt der Entscheidung OGH 4. 9. 2013, 7 Ob 119/13w

Die Klägerin (AN) war vom Beklagten (AG) mit der Lieferung und Montage einer thermisch nichtgetrennten Aluminium/Glas-Überdachung der Terrasse beauftragt. Vor der Montage der Konstruktion überprüfte der AN nicht den Bodenaufbau der Terrasse auf die Art der Beschaffenheit. Der AG hat Mitarbeiter des AN zwar darüber informiert, dass auf der Stahlbetondecke grundsätzlich eine Schüttung und darauf mehrere Zentimeter Estrich angebracht seien, ihnen aber auch mitgeteilt, dass die Steher nach unten verankert werden können, weil der Randbereich durchgehend betoniert und dort keine Schüttung sei.

Die Mitarbeiter des AN haben keine Nachschau im Randbereich vorgenommen. Anlässlich der Montage bemerkten die Monteure des AN, dass die bereits zuvor vorbereiteten Steher mangels festen Untergrunds nicht im Boden fixiert werden konnten, weil sich im Bereich der geplanten Aufstellung der Steher doch kein betonierter Bereich mehr, sondern bereits Schüttung befand. Mangels Alternativen und um einen Abbau der bereits montierten Dachteile der Konstruktion zu verhindern, befestigten die Monteure des AN die Steher mit Schrauben seitlich an die Terrassenbrüstung.

Der AN wies den AG in weiterer Folge darauf hin, dass die Steherbefestigung in der Brüstung nur provisorisch sei und dass sämtliche Steher, die in der Brüstung befestigt wurden, mit speziellen Verschraubungen bzw. mit einer Druckverteilerplatte nachgerüstet werden müssten, womit Mehrkosten entstehen würden. Der AG war nicht bereit, die Mehrkosten dieser Maßnahmen zu tragen. Die Arbeiten wurden daher nicht ausgeführt. Der AN klagte schließlich den Betrag für die provisorische Herstellung des Werks ein.

Entscheidung des OGH

Die Vorinstanzen und der OGH haben die Klage des AN mit der Begründung abgewiesen, dass der AN mangels einer Prüfung der Angaben des AG seiner Prüf- und Warnpflicht nicht nachgekommen ist. Der OGH hielt in seiner Entscheidung fest, dass – obwohl das Gesetz auf das Misslingen wegen offenbarer Untauglichkeit abstellt – es nicht bedeutet, dass dem Werkunternehmer die Untauglichkeit des Stoffs oder die Unrichtigkeit der Angaben des Bestellers unabhängig von jeglicher Untersuchung „in die Augen fallen müssten" und dass ihn keinerlei Untersuchungspflicht trifft; sorgfältiges Vorgehen und damit eine entsprechende Untersuchungspflicht ist vielmehr geboten. Dem AN wäre nach Ansicht des OGH bei einer – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten eines ordentlichen Unternehmens – durchgeführten Überprüfung des Fußbodenaufbaus durch Vornahme einer Bohrung oder durch Öffnen mittels Trennscheibe dessen fehlende Eignung zum Anbringen der Steher jedenfalls aufgefallen.

Fazit

Der OGH verschärft in der gegenständlichen Entscheidung die Anforderungen des AN an die Prüf- und Warnpflicht. Anhand der Entscheidung zeigt sich, dass der vom OGH an den AN in Zusammenhang mit der Prüf- und Warnpflicht gestellte Sorgfaltsmaßstab sehr hoch ist. Im Zweifel sind AN im Rahmen ihrer Prüf- und Warnpflicht gut beraten, Stoffbeistellungen sowie Angaben des AG gewissenhaft entsprechend den üblichen Gepflogenheiten zu überprüfen. Trotz dieser Entscheidung gilt allerdings nach wie vor, dass AN im Rahmen ihrer Prüf- und Warnpflicht grundsätzlich nicht zu umfangreichen, technisch schwierigen oder kostenintensiven Untersuchungen oder zur Beiziehung von Sonderfachleuten verpflichtet sind. □

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Willheim Müller Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.wmlaw.at

WMLAW

PROMOTION

SCHALUNG + GERÜSTE: www.ringer.at